

**ALLGEMEINE TRANSPORT-VERSICHERUNGS -
BEDINGUNGEN (AÖTB 1988)**

in der Fassung 1992

Dem Versicherungsnehmer sind mit Ausnahme des § 14 in diesen Bedingungen gleichgestellt: der Versicherte, der Anspruchsberechtigte sowie die Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Anspruchsberechtigte einzustehen hat.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 1988) gelten für die Versicherung von Gütern während der Dauer von Beförderungen zur See, zu Lande, auf Binnengewässern oder in der Luft.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Auf Transporte, die entweder zur Gänze zur See oder teils zur See kombiniert mit Transporten zu Lande, auf Binnengewässern oder in der Luft durchgeführt werden, finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, fünftes Buch, Seehandel, Anwendung. Auf alle übrigen Transporte finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) Anwendung.

Soweit in diesen Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen und in der Police keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen österreichischen Gesetze.

§ 3 Versicherbares Interesse

1) Versichert kann jedes in Geld schätzbare Interesse werden, das jemand daran hat, daß die Güter die Gefahren der Beförderung bestehen.

(2) Fällt das Interesse, für das die Versicherung genommen ist, vor dem Beginn der Versicherung weg, oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(3) Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Prämie wird dadurch, daß das Interesse, für das die Versicherung genommen ist, nach dem Beginn der Versicherung wegfällt, nicht berührt.

§ 4 Umfang der Versicherung

Der Versicherer trägt, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der vereinbarten Deckungsform die Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

Deckungsformen

(1) Volle Deckung (gegen alle Risiken):

Unbeschadet der Ausschlüsse gemäß § 6 leistet der Versicherer Ersatz für Verlust und Beschädigung als Folge einer versicherten Gefahr.

(2) Eingeschränkte Deckung:

Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust und Beschädigung als Folge eines der nachstehenden Ereignisse:

a) Strandung

Eine Strandung liegt vor, wenn das die Güter befördernde Schiff auf Grund stößt, auf Grund festgerät, kentert, sinkt, scheitert, mit anderen Fahrzeugen oder Sachen zusammenstößt oder durch Eis beschädigt wird.

b) Schiffbruch

c) Aufopferung der Güter

d) Entladen, Zwischenlagern, Verladen von Gütern in einem Nothafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen wurde

- e) Transportmittelunfall eines die Güter befördernden Land- oder Lufttransportmittels
Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.
- f) Notlandung von Luftfahrzeugen
- g) Entgleisung
- h) Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen/Flugkörpern bzw. ihrer Teile oder Ladung
- i) Einsturz von Lagergebäuden und Brücken
- j) Brand, Blitzschlag, Explosion
- k) Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen.

Fehlt eine besondere Vereinbarung, so gilt die Deckungsform § 4 (2) "Eingeschränkte Deckung".

§ 5 Gemeinsame Einschlüsse für beide Deckungsformen

Der Versicherer ersetzt:

(1) den etwaigen Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur großen Haverei nach gesetzmäßig oder nach den York-Antwerp-Rules aufgemachter und von der zuständigen Dispatchprüfungsstelle anerkannten Dis-pache zu leisten hat, sofern durch Haverei-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;

(2) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit es sich um ersatzpflichtige Schäden handelt, nicht jedoch sonstige Aufwendungen und Kosten.

§ 6 Gemeinsame Ausschlüsse für beide Deckungsformen

(1) Ausgeschlossen sind folgende Gefahren :

- a) die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben
- b) die Gefahren des Streiks, der Aussperrung, des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalt-handlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen und der Sabotage
- c) die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
- d) die Gefahren der Kernenergie und der Radioaktivität
- e) die Gefahren der Veruntreuung
- f) diejenigen Gefahren, gegen welche die Güter anderweitig versichert wurden (z.B. Feuer); der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderwei-tige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

(2) Ausgeschlossen sind folgende Schäden :

- a) Schäden, verursacht durch inneren Verderb oder die natürliche und/oder mangelhafte Beschaffen-heit des Gutes sowie durch Selbstentzündung
- b) Schäden, verursacht durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler
- c) Schäden, verursacht durch Verkratzungen und Abschürfungen sowie innere Schäden wie z.B. Nicht-funktionieren, Kurzschluß, Überspannung, Induktion, Implosion, Röhren- und Fadenbruch, Haarris-se, es sei denn, daß sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten
- d) Schäden, verursacht durch Verzögerung
- e) Schäden, verursacht durch handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichts-differenzen oder -verluste
- f) Schäden, verursacht durch Luftfeuchtigkeit und/oder Temperaturschwankungen
- g) Schäden, verursacht durch Fehlen oder Mängel transportgerechter Verpackung - auch bei Stauung im Container - sowie bei Selbstverladung durch den Versicherungsnehmer durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise
- h) Schäden, verursacht durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versand- oder Deklarationsvorschriften oder Vorschriften des Beförderungsunternehmens
- i) Schäden, verursacht durch gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung
- j) Schäden, verursacht durch Beförderung in offenen Landtransportmitteln bzw. Binnenschiffen oder auf Deck bzw. als Oberlast von Binnenschiffen
- k) Schäden an der Verpackung, sofern nicht besonders versichert
- l) Wertminderung

m) mittelbare Schäden aller Art.

(3) Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Absatz (1)-(2) bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, daß der Schaden daraus entstanden ist.

§ 7 Besondere Fälle

(1) Ist nichts Besonderes vereinbart, so sind nur zur Deckungsform des § 4(2) "Eingeschränkte Deckung" versichert:

- a) unverpackte Güter
- b) Rücksendungen
- c) Güter, die einen Vortransport oder eine Lagerung hinter sich haben
- d) gebrauchte Güter oder Güter, die in beschädigtem Zustand verschickt werden.

(2) Deckladungen sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist. Für solche zur Versicherung übernommenen Deckladungen gilt § 4(2) "Eingeschränkte Deckung", zuzüglich der Gefahren des Überbordgehens und Überbordspülens.

Werden als Raumladung versicherte Güter mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers auf Deck verladen und transportiert, so haftet der Versicherer nur nach Maßgabe des § 4 (2) "Eingeschränkte Deckung".

(3) Güter in allseitig geschlossenen Containern oder Seeschiffsleichtern sind auf Deck zu den gleichen Bedingungen wie im Raum, zuzüglich der Gefahren des Überbordgehens und Überbordspülens, versichert.

(4) In der Binnenschifffahrt haftet der Versicherer - wenn besonders vereinbart - gegen eine zu entrichtende Zuschlagsprämie (Winterzuschlag) für Einschleppkosten in den Winterhafen, dort entstehende Hafengelder, Bewachungskosten und dergleichen. Müssen die Güter bei behinderter oder geschlossener Schifffahrt bzw. Luftfahrt - sei es durch Eis, Hochwasser, niedrigen Wasserstand oder witterungsbedingte Behinderungen - im Fahrzeug lagern, so ist eine angemessene Zuschlagsprämie bei sonstigem Verlust des Ersatzanspruches zu zahlen. Erlangt der Versicherungsnehmer von der Behinderung Kenntnis, ist er verpflichtet, diesen Umstand dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Ist die Schifffahrt oder Luftfahrt durch Eis, Hochwasser, niedrigen Wasserstand oder witterungsbedingte Behinderungen geschlossen und wird zu diesem Zeitpunkt das Gut verladen, so ruht die Versicherung ab erfolgter Verladung und beginnt erst wieder mit der Wiederaufnahme der Schifffahrt oder Luftfahrt.

§ 8 Verschulden

(1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schaden vom Versicherungsnehmer, Absender oder Empfänger vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

(2) Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn der Versicherungsnehmer bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung arglistig handelt.

(3) Der Versicherer ist leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Überschreitung der zugelassenen Ladefähigkeit des Transportmittels gestattet.

§ 9 Eignung des Transportmittels

(1) Die Versicherung gilt nur bei Benützung eines Transportmittels, das die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzt, und wenn

- a) bei Landtransporten das Transportmittel behördlich genehmigt ist,
- b) bei Transporten auf Binnengewässern das Fahrzeug in einem International anerkannten Klassifikationsregister mit der 1. Klasse bezeichnet ist,
- c) bei Transporten mit Seeschiffen diese den Bestimmungen der jeweils gültigen Klassifikationsklausel des Österreichischen Transport-Versicherungs-Verbandes entsprechen,
- d) bei Lufttransporten behördlich zugelassene Verkehrs- oder Frachtflugzeuge eingesetzt werden.

(2) Die Eignung des Transportmittels ist auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

§ 10 Dauer der Versicherung

(1) Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die Güter ihren bisherigen Aufbewahrungsort im Haus oder Lager des Absenders in dem in der Versicherungsurkunde genannten Abgangsort zum Zweck der unverzüglichen Beförderung verlassen; sie dauert während des normalen Transportverlaufes und endet, je nachdem, welcher der nachstehenden Fälle zuerst eintritt:

- a) in dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Haus oder Lager des Empfängers in dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort abgeliefert sind
- b) bei Ablieferung in einem anderen vom Versicherungsnehmer vor oder in dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort gewählten Lager, das zwecks Disponierung oder Verteilung gewählt wurde, oder falls die Lagerung nicht mehr zum normalen Verlauf der Reise gehört;

unter Ablieferung ist die Ankunft des Gutes im Haus oder Lager nach erfolgter Abladung aus dem anbringenden Transportmittel zu verstehen;

- a) mit dem Gefahrenübergang, wenn die Güter wegen des Eintrittes eines versicherten Ereignisses verkauft werden
- b) wenn die Güter nach Löschung aus dem Seeschiff im endgültigen Löschungshafen nach einem anderen als dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Bestimmungsort befördert werden, und zwar mit der Bereitstellung für den Weitertransport nach einem solchen anderen Bestimmungsort.

Die Versicherung endet in allen Fällen spätestens nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft der Güter in dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort, bei Seetransporten jedoch spätestens nach Ablauf von 60 Tagen nach vollzogener Löschung der versicherten Güter im endgültigen Löschungshafen.

(2) Für Transporte von rinfusa (lose geschüttet) verladenen Gütern sowie von Flüssigkeiten in Tanks gilt für Beginn und Ende der Versicherung folgendes:

Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem das Gut zum Zweck der unverzüglichen Beförderung in das Fahrzeug oder den Tank verladen ist. Sie endet in dem Zeitpunkt, in dem die Entladung des Gutes am polizzenmäßigen Bestimmungsort beginnt.

(3) Die Versicherung ruht während eines vom Versicherungsnehmer veranlaßten Aufenthaltes der Güter.

Dauert ein anderer Aufenthalt vor Erreichung des Bestimmungsortes bzw. bei Seetransporten des Löschungshafens länger als 30 Tage, so ruht die Versicherung nach Ablauf dieser Frist.

§ 11 Versicherungswert

(1) Als Versicherungswert der Güter gilt der Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die Güter am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung haben, unter Hinzurechnung der Versicherungskosten sowie derjenigen Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Frachtführer entstehen. Dieser Wert gilt auch bei Eintritt des Versicherungsfalles als Versicherungswert.

(2) Darüber hinaus können versichert werden:

- a) die Kosten der Beförderung, insbesondere die Fracht und die Kosten am Ablieferungsort einschließlich Zölle
- b) der imaginäre Gewinn - das ist der vom Käufer, sofern er die Gefahr des Transportes trägt, von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn - bis zur Höhe von 10 % des Versicherungswertes der Güter und der nach a) versicherten Kosten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Ein Liebhaberwert darf bei der Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt werden.

(4) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles ist (Überversicherung), nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den tatsächlichen Schaden zu ersetzen.

(5) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer gebührt gleichwohl die Prämie, es sei denn, daß er bei Schließung des Vertrages vom Nichtigkeitsgrund Kenntnis hatte.

(6) Wird die Versicherung nur für einen Teil des Versicherungswertes genommen (Teil- oder Unterver-sicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 12 Grenzen der Haftung

(1) Der Versicherer haftet für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Für den Ersatz von Aufwendungen gelten die §§ 63 und 144 VersVG, bei Seetransporten die §§ 834 und 840 HGB.

(2) Ist im Falle großer Haverei der Beitragswert höher als die Versicherungssumme, so haftet der Versicherer für den Beitrag zur großen Haverei nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Beitragswert.

§ 13 Versicherungsurkunde

(1) Einzelversicherung

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Polizze) auszuhändigen. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.

Wurde eine Polizzae ausgestellt, so ist der Versicherer im Schadenfall nur gegen Vorlage der Polizzae zur Zahlung verpflichtet. Durch Zahlung an den Inhaber der Polizzae wird er von jeder weiteren Leistungsverpflichtung frei.

Ist die Polizzae abhandengekommen oder vernichtet, so ist der Versicherer zur Zahlung verpflichtet, wenn die Polizzae für kraftlos erklärt oder Sicherheit geleistet ist; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Der Versicherer ist auf Verlangen des Versicherungsnehmers zur Ausstellung einer Ersatzurkunde verpflichtet; die Kosten hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

Der Inhalt der Polizzae gilt vom Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich nach der Aushändigung widerspricht. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

(2) Laufende Versicherung

- a) Wurde die Versicherung in der Weise genommen, daß die Güter beim Abschluß des Vertrages nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach Entstehung des Interesses dem Versicherer einzeln aufgegeben werden (laufende Versicherung), so ist der Versicherer verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete Urkunde über vorgenannten Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auszuhändigen. Dieser Vertrag gilt nicht als Polizzae im Sinne des Gesetzes und dieser Bedingungen.

Der Inhalt eines solchen Vertrages gilt vom Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich nach der Aushändigung widerspricht. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

Ist diese Urkunde abhandengekommen oder vernichtet, so kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer die Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen; die Kosten hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

- b) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen für den einzelnen Transport eine von ihm unterzeichnete Urkunde (Zertifikat) auszuhändigen. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.

Wurde ein Zertifikat ausgestellt, so ist der Versicherer im Schadenfall nur gegen Vorlage des Zertifikates zur Zahlung verpflichtet. Durch Zahlung an den Inhaber des Zertifikates wird er von jeder weiteren Leistungsverpflichtung frei.

Ist das Zertifikat abhandengekommen oder vernichtet, so ist der Versicherer zur Zahlung verpflichtet, wenn das Zertifikat für kraftlos erklärt oder Sicherheit geleistet ist. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Der Versicherer ist auf Verlangen des Versicherungsnehmers zur Ausstellung einer Ersatzurkunde verpflichtet; die Kosten hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

§ 14 Prämie

- (1) Die Prämie ist zuzüglich Nebengebühren und Steuern mangels anderer Vereinbarung nach Erhalt der Rechnung fällig und unverzüglich zu bezahlen.

Zur Zahlung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

- (2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles nicht bezahlt, ist der Versicherer mangels anderer Vereinbarung von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall gleichwohl die Prämie.

- (3) Der Versicherer kann, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie in Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen; er kann in diesem Fall eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

- (4) Der Versicherer kann gegen die Entschädigungsforderung eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.

§ 15 Anzeigepflicht bei Vertragsabschluß

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn er eine ihm zugegangene Nachricht für unerheblich oder unzuverlässig hält.

- (2) Als erheblich gilt insbesondere auch der Umstand, daß die Beschaffenheit der Güter bereits bei einem geringfügigen, durch ein versichertes Ereignis verursachten Schaden den Totalverlust oder einen unverhältnismäßig ausgedehnten Schadenumfang zur Folge haben kann.

- (3) Jede bewußt unrichtige Anzeige, jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewußt falsch oder entstellt gemachte Angabe berechtigt den Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag. Im Falle eines Schadens tritt Leistungsfreiheit ein.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie bleibt dadurch unberührt.

(4) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit kannte. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

Bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, so gebührt ihm, wenn mit dem besonderen Umstand eine höhere Gefahr verbunden ist, eine dieser höheren Gefahr entsprechende höhere Prämie (Zuschlagsprämie).

§ 16 **Gefahränderung, Gefahrerhöhung**

(1) Der Versicherungsnehmer darf nach dem Abschluß des Vertrages ohne Einwilligung des Versicherers die Gefahr nicht ändern, insbesondere nicht erhöhen oder die Änderung durch einen Dritten gestatten.

(2) Als Gefahränderung gelten insbesondere

- a) die erhebliche Verzögerung des Antrittes oder der Vollendung des versicherten Transportes,
- b) die erhebliche Abweichung von dem angegebenen oder üblichen Transportweg,
- c) die Änderung des Bestimmungsortes bzw. -hafens,
- d) die Beförderung der Güter in Leichterfahrzeugen, ohne daß dies ortsüblich ist.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmungen der Absätze (1) und (2), kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis für den betreffenden Transport ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im Fall eines Schadens tritt Leistungsfreiheit ein.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Gefahränderung ohne Wissen des Versicherungsnehmers eingetreten ist. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, dem Versicherer die Gefahränderung, sobald er hiervon Kenntnis erhalten hat, unverzüglich anzuzeigen.

(4) Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahränderung, mit der eine Gefahrerhöhung verbunden ist, nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn,

- a) die Verletzung der Anzeigepflicht beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit, oder
- b) die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.

(5) Dem Versicherer gebührt für die Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefahrerhöhung war

- a) durch das Interesse des Versicherers oder
- b) durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt oder
- c) durch ein versichertes die Güter bedrohendes Ereignis geboten.

§ 17 **Änderung der Beförderung**

(1) Werden die Güter ohne Zustimmung des Versicherers mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart waren.

(2) Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder aufgegeben wird.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Gefahränderung sinngemäß.

§ 18 **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

(1) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Versicherungsfall sowie jeden Unfall, welcher das Transportmittel oder die Ladung trifft, unverzüglich anzuzeigen, sofern der Unfall für die von dem Versicherer zu tragende Gefahr erheblich ist, und zwar auch dann, wenn dadurch ein Entschädigungsanspruch für ihn nicht begründet wird.

(2) Bei Seetransporten hat der Versicherungsnehmer einen Schaden, für den der Versicherer haftet, diesem binnen 15 Monaten seit der Beendigung der Versicherung und, falls das Schiff verschollen ist, seit dem Ablauf der Verschollenheitsfrist durch eine schriftliche Erklärung anzudienen. Durch die Absendung der Erklärung wird die Frist gewahrt.

Der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Schaden nicht rechtzeitig angemeldet wird.

Diese Bestimmungen finden auf die vom Versicherungsnehmer zu entrichtenden Beiträge zur großen Haverei keine Anwendung.

(3) Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer alle Maßnahmen zu ergreifen, die vernünftiger-

weise zum Zweck der Abwendung und Minderung eines Schadens zu setzen sind. Wenn die Umstände es gestatten, sind Weisungen des Versicherers einzuholen.

Insbesondere sind die folgenden Sofortmaßnahmen zu setzen:

- a) Wenn im Zuge der Beförderung oder bei Ablieferung der Güter ein Verlust und/oder eine Beschädigung zu vermuten oder erkennbar ist, sind unverzüglich das Beförderungsunternehmen, der Lagerhalter, die Hafenebehörde etc. schriftlich haftbar zu halten und zur gemeinsamen Besichtigung aufzufordern. Ein schriftlicher Protest bzw. ein qualifizierter Vorbehalt ist anzubringen.
- b) Wenn bei Ablieferung ein Verlust und/oder eine Beschädigung nicht erkennbar ist, sind Beförderungsunternehmen, Lagerhalter, Hafenebehörde etc. sofort nach Feststellung, spätestens aber innerhalb der in den jeweiligen Beförderungsbedingungen vorgesehenen Fristen schriftlich haftbar zu halten und zur gemeinsamen Besichtigung aufzufordern.

Der in der Police oder im Versicherungszertifikat genannte Havariekommissar ist unverzüglich zur Schadenfeststellung beizuziehen. Hat der Versicherer keinen bestimmten Havariekommissar genannt oder ist dessen Beauftragung nicht möglich, ist der nächste "Lloyd's Agent" mit der Schadenfeststellung zu betrauen.

(4) Der Versicherer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, daß der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

Zum Schadennachweis und zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen sind dem Versicherer insbesondere die folgenden Dokumente vorzulegen:

- a) Police oder Versicherungszertifikat im Original,
- b) alle Beförderungsdokumente im Original,
- c) Lieferfaktura samt Pack- und Gewichtsliste im Original,
- d) Havariezertifikat im Original samt Originalgebührennote des Havariekommissars,
- e) alle Dokumente im Original, die den Verlust und/oder die Beschädigung nachweisen,
- f) sämtlicher Schriftwechsel betreffend Verlust und/oder Beschädigung und/ oder Rechtswahrung,
- g) Bestätigung über erfolgte unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde im Fall von Schäden durch Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub, sofern die Beförderung vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt wurde,
- h) Schadenrechnung,
- i) Abtretungserklärung.

(5) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt hat. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(6) Im Fall einer großen Haverei darf die Dispache vom Versicherungsnehmer nicht ohne Zustimmung des Versicherers anerkannt werden; ebensowenig dürfen Einschuß oder endgültige Beiträge ohne Zustimmung des Versicherers sichergestellt oder geleistet werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(7) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in den Absätzen (1) und (3) bis (5) vorgeschriebenen Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

§ 19 Ersatzleistung

(1) Verlust der Güter

Gehen die Güter total verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Wertes geretteter verwertbarer Sachen (Restwert) verlangen.

(2) Verschollenheit

Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, so leistet der Versicherer Ersatz wie bei Totalverlust, es sei denn, daß mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist.

Ein Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft am Endbestimmungsort 60 Tage, innerhalb Europas im geographischen Sinn 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist je nach Lage des Falles, sie darf aber 6 Monate nicht überschreiten.

(3) Beschädigung

Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt, so ist der Handelswert, in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter in unbeschädigtem Zustand am Ablieferungsort haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort in beschädigtem Zustand haben (Krankwert). Der dem Verhältnis dieses Wertunterschiedes zum Gesundwert entsprechende Bruchteil des Versicherungswertes gilt als Betrag des Schadens.

Der Wert der Güter in beschädigtem Zustand kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter.

Beschädigte Gegenstände können niemals an den Versicherer ohne dessen Einwilligung abandoniert werden. Die Nichtabnahme des versicherten Gutes seitens des Empfängers begründet keinen Ersatzanspruch. Die aus einer Nichtabnahme des versicherten Gutes entstehenden Kosten gehen nicht zu Lasten des Versicherers.

(4) Wiederherstellung

Im Fall von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter ersetzt der Versicherer die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile, jedoch nur im Verhältnis der Versicherungssumme zu dem Wert gemäß § 11 zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung.

Der Wert des Altmaterials wird angerechnet. Bei Erneuerung einzelner Teile ist der Versicherer berechtigt, einen der Art, dem Alter und dem Zustand entsprechenden, angemessenen Abzug "neu für alt" vorzunehmen.

Mehrkosten, insbesondere solche, die dadurch entstehen, daß bei Ausbesserung einer beschädigten Sache oder deren Wiederherstellung in den früheren Zustand Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, desgleichen Überholungen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Vorläufige Reparaturen werden nur nach Maßgabe des § 5 (2) ersetzt.

(5) Verkauf der Güter vor Beendigung der versicherten Reise

Wird nach dem Beginn der Versicherung die Reise des Schiffes aufgegeben oder aus einem anderen Grund nicht vollendet, ohne daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, so kann der Versicherer verlangen, daß unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt der Versicherer den Verkauf, so muß dieser unverzüglich erfolgen.

Der Versicherungsnehmer kann im Fall des Verkaufes den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines dem Versicherer zur Last fallenden Unfalles verkauft werden müssen.

(6) Nicht entstandenes Interesse, ersparte Kosten

Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erspart werden.

(7) Anderweitiger Ersatz

Der Versicherungsnehmer muß sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.

Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus beschränkt und ausgeschlossen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als er ohne Einschränkung oder Ausschluß der Haftung hätte Ersatz erlangen können.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluß der Haftung keinen Einfluß nehmen konnte.

(8) Rechtsübergang

a) Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den versicherten Gütern oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Der Rechtsübergang entfällt, wenn der Versicherer ihn nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalles wählt. Wählt der Versicherer den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweis dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Netto-Verkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.

Gehen die Rechte nicht über, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert

oder den Netto-Verkaufserlös wiedererlangter Güter zu erstatten.

- b) Der Versicherer ist nach Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien. Der Versicherer bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, daß er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist. Der Versicherer erwirbt durch diese Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.

(9) Fälligkeit der Leistung des Versicherers

Geldleistungen des Versicherers sind einen Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Sind die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

Ist aus Anlaß des Schadens eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten eingeleitet, so kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluß der Untersuchung verweigern.

(10) Währung

Entschädigungsansprüche sind grundsätzlich in der Währung zu befriedigen, in der die Versicherung genommen wurde. Bei Aufwendungen und Beiträgen zur großen Haverei in fremder Währung erfolgt die Umrechnung in die Polizzenwährung zum Kurs des Zahlungstages.

§ 20 **Klagefrist**

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung

- a) bei Land- und Luftfrachttransporten nicht innerhalb von 6 Monaten,
b) bei kombinierten Land-, Luftfracht- und Seetransporten nicht innerhalb von 12 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird.

Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

§ 21 **Sachverständigenverfahren**

(1) Im Streitfall ist die Höhe des Schadens durch Sachverständige festzustellen.

(2) Der Versicherer und der Versicherungsnehmer oder Versicherte haben unverzüglich je einen Sachverständigen zu ernennen und die Ernennung der gegnerischen Partei mitzuteilen. Die Partei, die ihren Sachverständigen bekanntgegeben hat, kann die säumige Partei schriftlich unter Mitteilung der Folge der Unterlassung auffordern, ihren Sachverständigen innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Aufforderung zu bestimmen. Unterbleibt die Ernennung, so kann die auffordernde Partei den gegnerischen Sachverständigen durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft - hilfsweise durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der Republik Österreich, in deren Bereich sich die Güter befinden - ernennen lassen. Können sich die Sachverständigen über die Feststellung der Schadenhöhe nicht einigen oder wünschen sie von vornherein die Mitwirkung eines dritten Sachverständigen, so ernennen sie gemeinschaftlich diesen Sachverständigen als Obmann, mit dem zusammen sie nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben. Erfolgt keine Einigung über die Person des Obmannes, so wird dieser durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bestimmt.

(3) Die Ablehnung eines Sachverständigen unterliegt den Normen der Zivilprozeßordnung.

(4) Die Sachverständigen haben den Schaden zu besichtigen, ihn festzustellen und hierüber ein schriftliches Gutachten zu erstatten. Zu der Besichtigung sind, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, die Beteiligten beizuziehen.

(5) Die von den Sachverständigen getroffene Entscheidung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliches Urteil.

(6) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

§ 22 **Kündigung**

Ist der Versicherungsvertrag für mehrere Transporte oder auf Zeit abgeschlossen, so ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles zu kündigen. Die Kündigung wird 14 Tage nach Zugang wirksam. Für Güter, die bei Wirksamwerden der Kündigung un-

terwegs sind, bleibt die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende des Versicherungsschutzes nach § 10 maßgeblich ist.

§ 23 **Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer - bei mehreren Versicherern der in der Polizza als führend bezeichnete Versicherer - im Inland seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig.
Die Zahlbarstellung von Schäden außerhalb Österreichs begründet keinen Gerichtsstand am Zahlungsort.